

## Weiterbildungsreglement

1. Aktivmitglieder, welche dem BGB Schweiz als Bewegungsfachpersonen angehören, haben eine unbedingte Weiterbildungspflicht gemäss Art. 2.9 Absatz 3 der Statuten des BGB Schweiz.
2. Das Weiterbildungsreglement regelt die Erhaltung und Förderung der Kompetenzen dieser Mitglieder.
3. Aktivmitglieder des BGB Schweiz (Bewegungsfachpersonen) verpflichten sich, innerhalb eines Jahres mindestens einen Weiterbildungstag aus dem Weiterbildungsprogramm des BGB Schweiz zu belegen. Im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen dem BGB Schweiz und Zertifizierungsstellen oder Krankenkassen gelten die Bedingungen im Anhang 1, Seite 2.
4. Der BGB Schweiz anerkennt zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht auch fachspezifische Aus- und Weiterbildungstage, die von Vertragspartnern des BGB Schweiz, von dem BGB Schweiz angeschlossenen Ausbildungsinstituten oder von anderen Weiterbildungsinstitutionen durchgeführt wurden, sofern sie ein Thema aus dem Berufsfeld «Bewegungs- und Gesundheitsförderung» beinhalten. Weiterbildungstage müssen mind. sechs Stunden Präsenzzeit aufweisen. Der entsprechende Nachweis muss der Geschäftsstelle zuhänden der Weiterbildungskommission schriftlich eingereicht werden. Diese entscheidet über dessen Gültigkeit. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kursteilnehmers / der Kursteilnehmerin
  - Name des Referenten / der Referentin
  - Weiterbildungsthema
  - Seminarinhalt in Stichworten
  - Kursanbieter
  - Anzahl Präsenzstunden
  - Datum des Kurses
  - Unterschrift der Kursleitung / des Organisators, allenfalls Stempel
5. Der BGB Schweiz überprüft jährlich, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt ist. Externe Weiterbildungsnachweise müssen jeweils bis spätestens 15. Dezember unaufgefordert der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Weiterbildungskommission entscheidet über deren Gültigkeit.
6. Überschüssige Weiterbildungstage können auf das Folgejahr übertragen werden. Ein entsprechender Antrag muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Dezember schriftlich eingereicht werden.
7. Ein Antrag auf eine Ausnahmegewilligung, die Weiterbildungspflicht im laufenden Jahr nicht erfüllen zu müssen, kann spätestens bis 15. Dezember schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Weiterbildungskommission entscheidet über den Antrag.
8. Gegen Entscheide der Weiterbildungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Vorstand des BGB Schweiz schriftlich und unter Angabe des Grundes rekuriert werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
9. Aktivmitglieder sind von der Weiterbildungspflicht befreit, wenn sie das Pensionsalter erreicht haben.
10. Erfüllt ein Mitglied die Weiterbildungspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht, so wird ihm der Zugang zum Login-Bereich verweigert und seine Kursangebote sind unter

www.bgb-schweiz.ch nicht mehr aufgeschaltet.

### **Anhang 1: Weiterbildungspflicht in Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen dem BGB Schweiz und Zertifizierungs- oder Versicherungsstellen**

- A Der BGB Schweiz unterhält Vereinbarungen mit Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsstellen sowie mit Krankenkassen. Er ist verpflichtet, die in den Vereinbarungen festgehaltenen Qualitäts- und Weiterbildungskriterien zu überprüfen.
- B Der BGB Schweiz liefert die gemäss Vereinbarungen geforderten Mitgliederdaten an die jeweiligen Stellen. Aktivmitglieder, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, verpflichten sich, innerhalb eines Jahres mindestens zwei Weiterbildungstage aus dem Kursprogramm des BGB Schweiz zu belegen.
- C Der BGB Schweiz anerkennt zur Erfüllung dieser speziellen Weiterbildungspflicht auch fachspezifische Aus- und Weiterbildungstage, die von Vertragspartnern des BGB, von dem BGB Schweiz angeschlossenen Ausbildungsinstituten oder von anderen Weiterbildungsinstitutionen durchgeführt wurden, sofern sie ein Thema aus dem Berufsfeld «Bewegungs- und Gesundheitsförderung» beinhalten. Der entsprechende Nachweis muss der Geschäftsstelle zuhanden der Weiterbildungskommission bis spätestens 15. Dezember schriftlich eingereicht werden. Der Nachweis muss die im Punkt 4 dieses Reglements aufgeführten Punkte enthalten.
- D Aktivmitglieder sind von der Weiterbildungspflicht befreit, wenn sie das Pensionsalter erreicht haben.
- E Aktivmitglieder, die diese Weiterbildungspflicht von mind. zwei Tagen pro Jahr bis 15. Dezember nicht nachgewiesen haben, werden automatisch von den Anerkennungslisten der Zertifizierungs- und Versicherungsstellen gestrichen.
- F Der BGB Schweiz behält sich vor, bei Bedarf den Anhang 1 des Weiterbildungsreglements anzupassen, sofern neue Vereinbarungen mit Zertifizierungsstellen und Versicherern dies nötig machen.

Dieses Weiterbildungsreglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung des BGB Schweiz vom 16. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle vorangegangenen.

#### **Geschäftsstelle**

#### **Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz**

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich  
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch  
T. 044 300 60 60